

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau-/Ordnungsamt

Datum:
12.09.2014

Beschluss-Nr.
BV/2014/053

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	23.09.2014	Anhörung				
Ortschaftsrat Möser	24.09.2014	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	07.10.2014	Anhörung				
Gemeinderat	21.10.2014	Entscheidung				

Betreff: Änderungs- und Auslegungsbeschluss der Außenbereichssatzung für den Bereich "Ottohof", Gemeinde Möser, gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möser beschließt die Änderung und Auslegung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB).

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf und die Begründung sind öffentlich auszulegen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am: 21.10.2014		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Um für den im Außenbereich befindlichen Siedlungsbereich „Ottohof“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und anstehende Bauanträge einheitlich werten und behandeln zu können wurde eine Außenbereichssatzung erarbeitet.

Die Satzung wurde auf der Gemeinderatssitzung am 03.09.2013 beschlossen und am 29.11.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft gesetzt.

Voraussetzungen zur Erarbeitung der Außenbereichssatzung:

Der Siedlungsbereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und weist durch die 5 vorhandenen Wohnhäuser eine Wohnbebauung von einigem Gewicht auf.

Es handelt sich hierbei um einen Bereich, deren außenbereichstypische Situation durch vorhandene bauliche Maßnahmen bereits so weit verändert worden ist, dass das Ziel des § 35 BauGB – Freihaltung des Außenbereiches von Bebauung – bereits wesentlich berührt ist, dass diesem nicht mehr in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB soll eine verträgliche Nutzung und Entwicklung bestehender Gebäude für Wohnzwecke erleichtert werden, ohne dass der bestehende Siedlungsbereich bzw. die Bebauung insgesamt räumlich ausgeweitet wird.

Nach Abschluss des Verfahrens teilte uns die Bauaufsichtsbehörde des LK mit, dass jedoch bauliche Veränderungen an vorhandenen Wohngebäuden, die sich außerhalb der Baugrenzen befinden, nicht genehmigungsfähig sind. Auch weitere gegebene Hinweise des LK wurden im Änderungsentwurf berücksichtigt.

Folgende Änderungen / Ergänzungen sollen durchgeführt werden:

- Neufestlegung der Baugrenzen, so dass sich auch die vorhandenen Gebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenze befinden.
- Aussage zur Zulässigkeit von Garagen im Pkt. 2 der textlichen Festsetzungen wird gestrichen
- Pkt. 3 der textlichen Festsetzung (Vorhaben) entfällt
- Festlegung der Geschossigkeit entfällt, dafür Festlegung einer Traufhöhe
- Satzung als gesonderter Textteil entfällt
- Ergänzungen in der Begründung

Anlage 1: Außenbereichssatzung (Planentwurf)

Anlage 2: Begründung

Bestätigungsvermerk:

Hartmut Dehne	Fachbereich 2 Bau- /Ordnungsamt	15.09.2014
Bernd Köppen	Bürgermeister	15.09.2014

B. Köppen
Bürgermeister